

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2013

Nr. 2013/1224

**Sozialhilfe: Richtlinien über die Nothilfe an Personen mit rechtskräftigem Nichteintretens- oder Abweisungsentscheid und Wegweisungsentscheid nach Asylgesetzgebung;
Anpassung von Ziffer 3.9, Buchstabe a der Richtlinien (Änderung RRB Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007)**

1. Ausgangslage

Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid auf ihr Asylgesuch oder einem rechtskräftigen, negativen Entscheid über ihr Asylgesuch und einem Wegweisungsentscheid mit angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist haben die Schweiz zu verlassen. Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31; AsylG) und § 158 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) hat diese Personengruppe keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen mehr. Bei Bedarf und auf Ersuchen hin ist lediglich Nothilfe nach Massgaben von Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV) auszurichten.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2002 vom 27. November 2007 (RRB 2007/2002) in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (SR 142.312; AsylV 2) und § 93 Absatz 3 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2; SV) letztmals Richtlinien über den Vollzug der Nothilfe im Kanton Solothurn erlassen. Diese sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Bei der Ausgestaltung dieser Richtlinien liess sich der Regierungsrat von den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 3. Mai 2007 leiten.

2. Erwägungen

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der geltenden Nothilfe-Richtlinien zeigt sich, dass sich das für den Kanton Solothurn aufgebaute Nothilferegime grundsätzlich bewährt hat. Die Erfahrungen in der Nothilfepraxis und die daraus abgeleiteten Anpassungen bedingen jedoch, dass die konzeptionellen Grundlagen überarbeitet werden. Darüber hinaus scheint eine Überarbeitung der Nothilfe-Richtlinien angebracht, weil sich auch übergeordnete Rahmenbedingungen für die Nothilfe verändert haben. Zu berücksichtigen sind namentlich die Ausweitung der Nothilfe auf Personen mit einem Dublin-Verfahren, die neuen Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs vom 29. Juni 2012, das Monitoring Sozialhilfestopp (M2) des Bundesamtes für Migration (BFM) sowie Berichte und Studien über den Langzeitbezug von Nothilfe (Schlussbericht der Büro Vatter AG vom 26. Mai 2010, Schlussbericht des Fachausschusses Asylverfahren und Unterbringung, publiziert vom BFM im Februar 2012). Die Überarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für Nothilfeleistungen im Kanton Solothurn soll im Rahmen der Projekte zur Ausarbeitung einer übergeordneten, umfassend ausformulierten, kantonalen Strategie zur Bekämpfung der Armut geschehen.

Von verschiedenen Seiten, namentlich von Sozialbehörden, Nichtregierungsorganisationen und den Landeskirchen, wurde bezüglich der geltenden Richtlinien kritisiert, dass die geltenden Unterstützungsansätze mittlerweile zu tief seien.

Die daraufhin erfolgten Abklärungen haben gezeigt, dass das degressive Berechnungsmodell besonders bei kinderreichen Familien zu einer zu tiefen Unterstützungsleistung führt. Die Geldleistungen für Nahrung und Hygiene betragen bei einer vierköpfigen Familie gerade noch knapp fünf Franken pro Person. Eine angemessene Versorgung der betroffenen Personen und insbesondere der Kinder kann in solchen Fällen tatsächlich nicht mehr sichergestellt werden. Das degressive Modell für die Nothilfeansätze hat sich zwar bewährt und es ist daran festzuhalten. Jedoch rechtfertigt sich eine leichte Anhebung der Tagespauschale pro Person in Mehrpersonenhaushalten und eine Anhebung der Untergrenze bei den Tagespauschalen von bisher drei Franken auf sieben Franken.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007 ist entsprechend anzupassen. Angesichts der Umstände erscheint es angebracht, diese Änderung sofort in Kraft zu setzen und nicht auf die generelle Überarbeitung der Nothilferichtlinien zu warten.

3. Beschluss

Gestützt auf § 158 SG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 SV:

3.1 Ziffer 3.9 Buchstabe a des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007 wird wie folgt geändert:

Pauschale Geldbeträge für Nahrung und Hygiene:

Haushaltsgrösse	Geldbetrag pro Unterstützungseinheit	Geldbetrag pro Person
1 Person	Fr. 9.00	Fr. 9.00
2 Personen	Fr. 16.00	Fr. 8.00
3 Personen	Fr. 21.00	Fr. 7.00
Je weitere Person	+ Fr. 7.00	Fr. 7.00

3.2 Die Nothilfeansätze gemäss Ziffer 3.1 gelten ab 1. Juli 2013.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, BOR, Ablage

Amt für öffentliche Sicherheit, Migration und Schweizer Ausweise

Aktuariat SOGEKO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission für Menschen in sozialen Notlagen; Versand durch ASO/SLE

Mitglieder Arbeitsgruppe asyl-on; Versand durch ASO/SLE

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)

Präsidien der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Asylbetreuer teams Einwohnergemeinden/Sozialregionen; Versand durch ASO/SLE

Solothurnische Interkantonale Konferenz SIKO, p.A. Ruedi Köhli-Gerber, Zwinglistrasse 9,
2540 Grenchen

Frau Françoise Kopf, IGA SOS Racisme, Dornacherplatz 17, Postfach 810, 4502 Solothurn